

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“
Gemeinde Bad Laer

bearbeitet für

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/Os
Tel. 05406/7040
Fax: 05406/7056
E-mail: info@bio-consult-os.de

Dr. Johannes Melter
M.Sc. Carina Holtwerth

24.03.2020

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung	8
5	Wirkfaktoren	9
6	Methode der Brutvogelerfassung	10
7	Ergebnisse	11
8	Artenschutzrechtliche Bewertung	14
9	Empfehlungen	16
10	Zusammenfassung	17
11	Literatur	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (weiß umrandet) in der Gemeinde Bad Laer.....	7
Abb. 2: Erschließungsvorschlag zum B-Plan Nr. 356	8
Abb. 3: Kiebitz- und Feldlerchen-Reviere im Plangebiet und dem näheren Umfeld: Ki (weiß) = Kiebitz- Revier 2017, Ki (grau) = Kiebitz-Revier 2015, Fl (grau) = Feldlerchen-Revier 2015	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Im Plangebiet und Umgebung im Frühjahr 2015 und 2017 nachgewiesene Vogelarten	11
---	----

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ der Gemeinde Bad Laer (Landkreis Osnabrück) erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,0 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet (in der Regel mindestens 50 m um das Plangebiet).

Es erfolgte eine Erfassung der Brutvögel. Bei den Begehungen wurde zudem auch auf Vorkommen anderer Tierarten geachtet bzw. das Lebensraumpotenzial des Plangebiets für Arten bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet ist ca. 5,0 ha groß und liegt in der Gemeinde Bad Laer (Landkreis Osnabrück, Niedersachsen) zwischen der Umgehungsstraße „Westring“ im Westen und der „Iburger Straße“ (L 98) im Osten (s. Abb. 1). Es befindet sich am nördlichen Ortsausgang von Bad Laer und ist umgeben von Siedlungsstrukturen (im Süden und Osten) sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen (u.a. im Norden und Südwesten).

Die Flächen im Plangebiet werden im wesentlichen intensiv ackerbaulich genutzt. Nördlich des Plangebiets befinden sich der Buckenberggraben, eine Feldhecke sowie eine flächige Gehölzstruktur.

Die Umgehungsstraße „Westring“ sowie die „Iburger Straße“ (L 98) stellen Vorbelastungen für das Plangebiet dar.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (weiß umrandet) in der Gemeinde Bad Laer

4 Planung

Innerhalb des Plangebiets soll ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Planung für den B-Plan Nr. 356 sieht rund 46 Bauplätze mit den entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen vor (s. Abb. 2). Außerdem sind öffentliche Grünflächen (u.a. ein Spielplatz) sowie ein Regenrückhaltebecken geplant.

Aus der Abbildung 2 kann entnommen werden, dass der Buckenberggraben, die Hecke und das flächige Gehölz nördlich des Plangebiets nicht von der Planung beeinträchtigt werden.

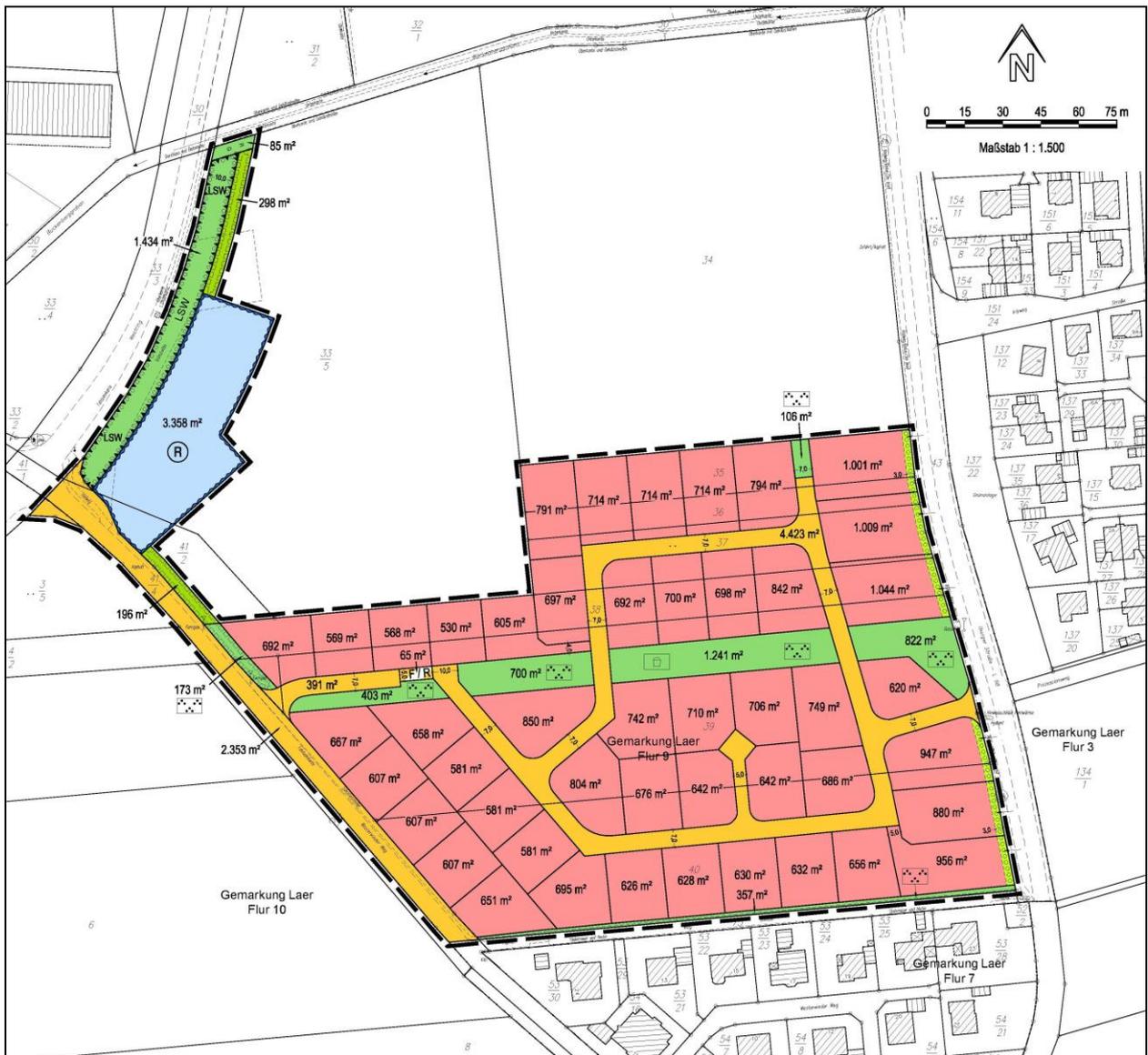


Abb. 2: Erschließungsvorschlag zum B-Plan Nr. 356 (unmaßstäblich)

5 Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Aufstellung des BP Nr. 356 kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden mit Verkehrsflächen) im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm zu Störungen von Vögeln während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung sowie durch eine verstärkte anthropogene Nutzung entstehen. Dadurch kommt es zur Verringerung des Lebensraums für verschiedene Tiergruppen (u.a. Vögel, Fledermäuse, Amphibien).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die erhöhte anthropogene Nutzung (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen) im Plangebiet. Damit ist eine Zunahme von Lärm verbunden.

6 Methode der Brutvogelerfassung

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2017 (s. u.) für das Plangebiet des B-Plans Nr. 356 und die sonstigen Flächen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Laer. Bei den einzelnen Begehungsterminen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 10x42.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

14.03.2017, 28.03.2017, 06.04.2017, 21.04.2017, 03.05.2017, 12.05.2017, 01.06.2017.

Für Teilflächen des Plangebiets wurde bereits im Jahr 2015 eine Erfassung durchgeführt. Da die Vogelbestände von Jahr zu Jahr fluktuieren, wurden diese Daten hier ebenfalls berücksichtigt.

7 Ergebnisse

Bei den in den Jahren 2015 und 2017 im Plangebiet und der planungsrelevanten Umgebung nachgewiesenen elf Brutvogelarten (s. Tab. 1) handelt es sich größtenteils um störungsunempfindliche Arten der Garten- und Gebüschbrüter, die in Niedersachsen und Deutschland nicht als gefährdet gelten. Die Brutvorkommen dieser Arten befanden sich insbesondere in den randlichen Gehölzstrukturen (Hecke und flächige Gehölzstruktur) nordwestlich des Plangebietes. Neben diesen Arten konnten jedoch auch zwei Arten als Brutvögel nachgewiesen werden, die auf den Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens stehen. Ein Brutvorkommen des Kiebitzes und ein Brutvorkommen der Feldlerche hatten ihre Reviere innerhalb bzw. im relevanten Umfeld des Plangebietes. Weitere Vogelarten traten im Plangebiet als Nahrungsgäste auf.

Tab. 1: Im Plangebiet und Umgebung im Frühjahr 2015 und 2017 nachgewiesene Vogelarten

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					BB	NI	D
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG			V	V	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	BV	S	2	3	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV					
Elster	<i>Pica pica</i>	BV					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG					
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV					
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		BV		3	3	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV					
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV					
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV			V	V	V

Erläuterungen zur Tabelle siehe nächste Seite

Erläuterungen zu Tab. 1:

BV	Brutvorkommen
NG	Nahrungsgast
S	streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
RL NI	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)
RL BB	Rote Liste Region Bergland und Börden (KRÜGER & NIPKOW 2015)
	2 Stark gefährdet
	3 Gefährdet
	V Vorwarnliste

Kiebitz

Im Jahr 2017 konnten im näheren Umfeld des Plangebiets regelmäßig balzende Kiebitze beobachtet werden. Dieses betrifft sowohl nördlich als auch südwestlich an das Plangebiet angrenzende Flächen. Es konnten drei Reviere festgestellt werden (s. Abb. 3). Flächen im Plangebiet wurden zeitweise auch zur Nahrungssuche genutzt und bei Balzflügen überflogen. Die Erfassung aus dem Jahr 2015 (BIO-CONSULT 2015) hat gezeigt, dass das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen von Kiebitzen in einzelnen Jahren auch als Bruthabitat genutzt werden. Im Jahr 2015 konnte ein Revier im Plangebiet festgestellt werden. Da Kiebitze das Nest jedes Jahr neu anlegen, wobei die Feldnutzung eine besondere Rolle spielt, besteht die Möglichkeit, dass auch das Plangebiet in den folgenden Jahren wieder als Bruthabitat genutzt wird. Durch die Planung könnten somit die Vorkommen von einem Paar durch Lebensraumeinschränkungen betroffen sein.

Für ein Kiebitz-Revier ist in günstigem Umfeld eine Fläche von etwa 1 ha anzusetzen. Durch geeignete vorgezogene Kompensationsmaßnahmen lässt sich ein Verbotstatbestand umgehen. Dieses sollte in Form einer Anlage von extensiv genutztem Grünland umgesetzt werden (im Gebiet der Gemeinde; räumlich-funktionaler Beziehung).

Feldlerche

Im Jahr 2015 konnte im relevanten Umfeld des Plangebietes ein Revier der Feldlerche nachgewiesen werden (s. Abb. 3) (BIO-CONSULT 2015). Auch bei der Feldlerche handelt es sich um eine Art der Roten Liste. Diese Art legt das Nest ebenfalls jedes Jahr neu an. Durch die Planung kann es deshalb bei Bebauung des nahen Umfeldes zum Verlust von einem Revier kommen; ein Revier hat eine Fläche von 0,25-0,5 ha. Durch geeignete vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Umfeld lässt sich ein Verbotstatbestand umgehen. Diese sollten in Form ei-

ner Anlage von extensiv genutztem Grünland geschaffen werden. Die Maßnahme kann auf der gleiche Flächen wie für den Kiebitz durchgeführt werden.

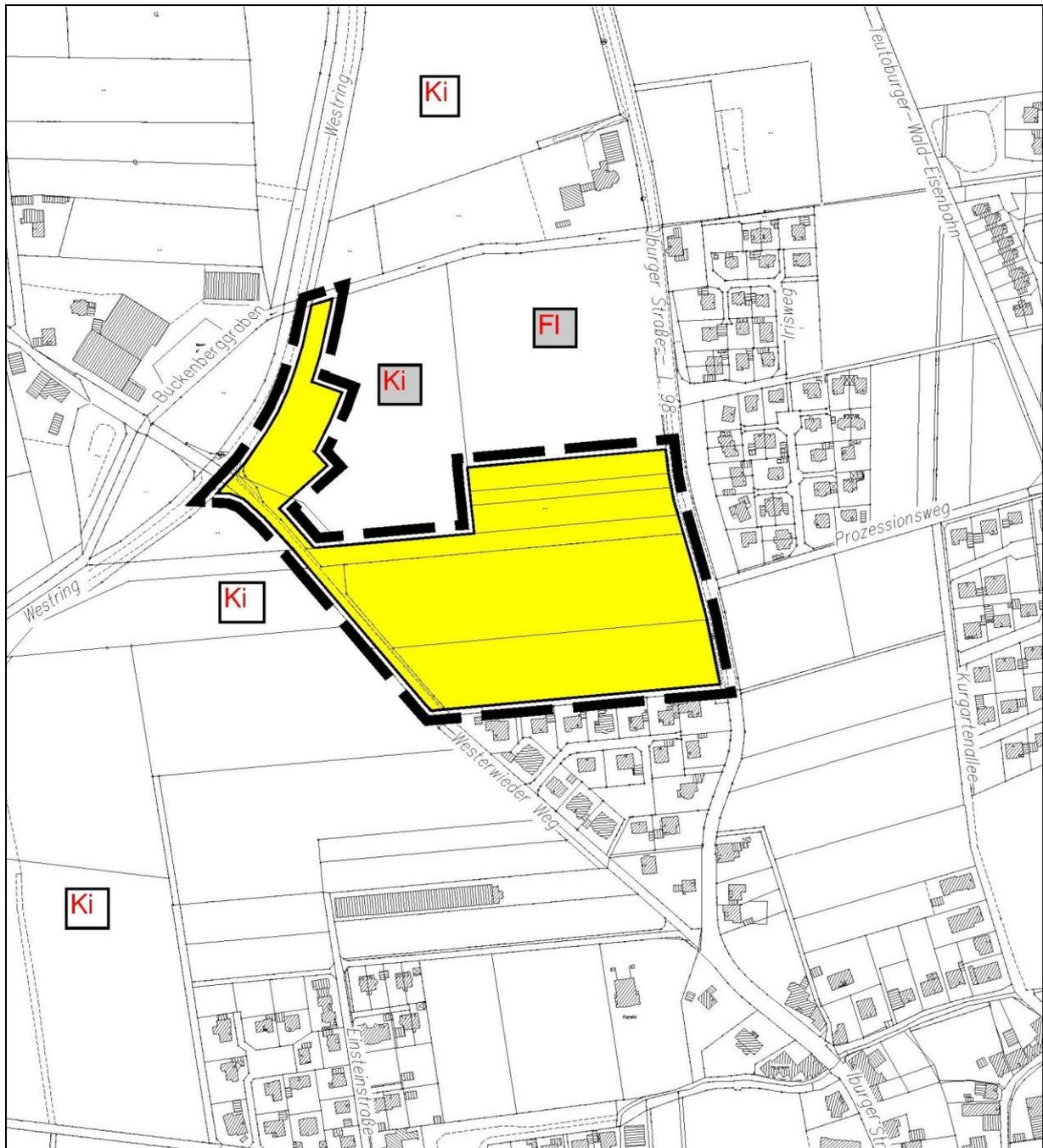


Abb. 3: Kiebitz- und Feldlerchen-Reviere im Plangebiet und dem näheren Umfeld: Ki (weiß) = Kiebitz-Revier 2017, Ki (grau) = Kiebitz-Revier 2015, FI (grau) = Feldlerchen-Revier 2015

Andere Tiergruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Ja.

Es ist von einem Verlust von je einem Revier des Kiebitzes und der Feldlerche auszugehen.

Für diese Arten sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist dann nicht auszugehen.

Die anderen im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Ja.

Es werden potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten von dem Kiebitz überplant, welcher in den Jahren 2015 und 2017 am Rande des Plangebietes bzw. im relevanten Umfeld des Plangebietes gebrütet hat. Da Kiebitze das Nest jedes Jahr neu anlegen, besteht die Möglichkeit, dass auch das Plangebiet in den folgenden Jahren wieder als Bruthabitat genutzt wird. Für diese Art sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Diese sollten in Form einer Anlage von extensiv genutztem Grünland geschaffen werden (mindestens 1 ha).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der anderen Arten liegen in Bereichen, die von der Planung nicht betroffen sind, insbesondere den umliegenden Gehölzbeständen. Die meisten dort festgestellten Arten legen ihre Nester zudem jährlich neu an. Diese Arten werden von Neuanlagen von Gärten vermutlich sogar profitieren. Höhlenbäume konnten nicht festgestellt werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Kiebitz ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszugehen.

9 Empfehlungen

Im Folgenden sind Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen für Tiere durch die geplante Baumaßnahme dienen können.

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016).
- Weiterhin wird eine naturnahe Gestaltung der geplanten Verkehrsflächen empfohlen. Für die naturnahe Gestaltung von Parkplätzen gibt es zahlreiche Tipps. Diese sind z. B. im Leitfaden „Naturnahe Anlage und Pflege von Parkplätzen“ (ADMINISTRATION DES EAUX ET FORÊTS SERVICE DE LA CONSERVATION DE LA NATURE o.J.) zu finden.
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o.J.).
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010, HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

10 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ der Gemeinde Bad Laer (Landkreis Osnabrück) erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,0 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Für Teilflächen des Plangebiets wurde bereits im Jahr 2015 eine Erfassung durchgeführt. Da die Vogelbestände von Jahr zu Jahr fluktuieren, wurden diese Daten hier ebenfalls berücksichtigt.

Im Plangebiet und der relevanten Umgebung wurden in den Jahren 2015 und 2017 insgesamt 15 Vogelarten festgestellt. Davon traten elf Arten als Brutvögel und vier Arten als Nahrungsgäste auf. Unter anderem wurde im Jahr 2015 ein Brutpaar der Feldlerche im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes nachgewiesen.

Mit dem Kiebitz wurde 2015 eine Art der Roten Liste an Rande des Plangebietes mit einem Revier/Brutpaar festgestellt; nahegelegen befand sich auch ein Brutpaar der Feldlerche; für diese Arten wurden spezifische Prüfprotokolle gefertigt.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit der Vögel (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren durch die Planung unwahrscheinlich.

Erhebliche Störungen anderer Vogelarten sind angesichts der Lebensweise der hier festgestellten Vogelarten und des Angebotes an ausreichenden Nahrungshabitaten im Umfeld nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird sich nicht verschlechtern.

Durch die Planung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von je einem Paar Kiebitz und Feldlerche betroffen. Für diese Arten sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Diese sollten in Form einer Anlage von extensiv genutztem Grünland geschaffen werden (mind. 1 ha).

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen weiterer europarechtlich geschützter Arten haben sich nicht ergeben.

Bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszugehen.

11 Literatur

- ADMINISTRATION DES EAUX ET FORÊTS SERVICE DE LA CONSERVATION DE LA NATURE (O.J.): Leitfaden Naturnahe Anlage und Pflege von Parkplätzen. Luxemburg: unveröffentlicht.
- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.
- BIO-CONSULT (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum BP Nr. 346 „Am Buckenberggraben“ der Gemeinde Bad Laer.
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In: Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis, BfN-Skripten 336. Held, M., Hölker, F. & Jessel, B. (Hrsg.).
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/2015: 181-260.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Aufgerufen am 12.10.2017, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT
(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG 2010) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Osnabrück / Belm, 24.03.2020



Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/Osnabrück